

Stadt Heidelberg
Dezernat I, Referat der Oberbürgermeisterin - Geschäftsstelle Sitzungsdienste

**Nachrücken von Frau Lore Schröder-
Gerken, Trübnerstraße 61, 69121 Heidelberg
in den Gemeinderat der Stadt Heidelberg
hier: Feststellung gemäß §§ 29 und 31
Gemeindeordnung (GemO)**

Beschlussvorlage

Beschlusslauf!

Die Beratungsergebnisse der einzelnen
Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Zustimmung zur Beschlussempfehlung	Handzeichen
Gemeinderat	13.10.2005	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Gemeinderat stellt fest:

- 1. Frau Lore Schröder-Gerken rückt gemäß § 31 Absatz 2 GemO als Nachfolgerin für den ausgeschiedenen Stadtrat Herrn Dr. Wolfgang W. Luckenbach für die restliche Amtszeit bis zur nächsten Gemeinderatswahl in den Gemeinderat nach.*
- 2. Hinderungsgründe im Sinne des § 29 in Verbindung mit § 18 GemO liegen nicht vor.*

Sitzung des Gemeinderates vom 13.10.2005

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Unmittelbar betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: **Ziel/e:**
(Codierung)
(keine)
Begründung:
(keine)

2. Mittelbar betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes im Sinne eines fachübergreifenden Ansatzes

Nummer/n: **Ziel/e:**
(Codierung)
(keine)
Begründung:
(keine)

Begründung:

Nach dem Ausscheiden von Herrn Stadtrat Dr. Wolfgang W. Luckenbach aus dem Gemeinderat der Stadt Heidelberg ist Frau Lore Schröder-Gerken, Trübnerstraße 61, 69121 Heidelberg nach dem Ergebnis der Gemeinderatswahl vom 13.06.2004 nächste Ersatzbewerberin auf dem Wahlvorschlag der Heidelberger.

Frau Lore Schröder-Gerken wurde angeschrieben und gefragt, ob sie für den Fall, dass der Gemeinderat das Vorliegen von wichtigen Gründen nach § 16 GemO bei Herrn Stadtrat Dr. Luckenbach für das Ausscheiden aus dem Gemeinderat bestätigt, bereit sei, in den Gemeinderat einzutreten. Dies hat Frau Lore Schröder-Gerken schriftlich bestätigt. Sie hat außerdem erklärt, dass Hinderungsgründe im Sinne des § 29 GemO nicht vorliegen.

gez.

Beate W e b e r